

Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung

vom 9. April 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf das Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 6. Juni 2011¹

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

- ¹ Der Vorschulbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ² Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁴ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge übernehmen.
- ⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- ⁶ Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Risch, die direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- ⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung oder Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

B. Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Art. 2 Angebote

- ¹ Als Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gelten:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, die einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
 - c. Spielgruppen, welche von der Gemeinde anerkannt sind und mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.
- ² Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten und veröffentlicht diese.

Art. 3 Bedingungen für Angebote

Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b. Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Gemeinde Risch durchgeführt;
- c. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse und die Anforderungen der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) einzuhalten;
- d. Tagesfamilien dürfen maximal fünf Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreuen (inklusive eigener anwesender Kinder unter zwölf Jahren). Kleinkinder (Tages- und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet;
- e. Spielgruppen haben die Qualitätsstandards des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbands (SSLV) einzuhalten;
- f. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- g. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- h. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- i. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

Art. 4 Qualitätsanforderungen

- ¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Er kann zur Überprüfung der Qualität Aufträge an Dritte erteilen.
- ² Die Modulare Tagesschule verfügt neben den kantonalen Anforderungen auch über ein pädagogisches Konzept.

C. Unterstützung durch die Gemeinde**Art. 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde**

- ¹ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Beiträge werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.
- ² Die Beiträge und deren Höhe sowie die Auszahlungsform pro Betreuungsart sind unter der jeweiligen Betreuungsart beschrieben.
- ³ Die Beitragsausrichtung erfolgt so, dass die Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder bezahlen.
- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden und Dritten an die Kinderbetreuung können bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt werden.

Art. 6 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde

- ¹ Für Kinder im Vorschulalter: Erziehungsberechtigte haben eine Erwerbstätigkeit auszuüben und den Vorgaben des massgebenden Einkommens zu entsprechen.

Das Pensum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 % oder
- b) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 120 % oder
- c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit.

Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Das Pensum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden.

Für eine Anspruchsberechtigung gemäss Reglement Art 2 lit. e muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

- ² Für Kinder im Schulalter: Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer eine anerkannte schulergänzende Tagesstruktur besucht und den Vorgaben des massgebenden Einkommens entspricht.

Art. 7 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die folgenden Informationen: Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritter, die letzte definitive Steuerveranlagung, eine Bestätigung des Arbeitspensums sowie die Auszahlungsadresse.
- ² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ³ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von zehn Tagen nach Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen und ein Teil des Vermögens der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Sofern mit einem Angebot keine andere Vereinbarung besteht, setzt sich das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen zusammen aus:
 - a. für Kinder im Vorschulalter

- I. dem steuerbaren Einkommen gesamt (Position 490 der Steuererklärung);
 - II. zuzüglich 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Position 690 der Steuererklärung).
- b. für Kinder im Schulalter
- I. dem Reineinkommen (Position 299 der Steuererklärung);
 - II. zuzüglich 5 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Position 690 der Steuererklärung).
- ² Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 70 %, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ⁴ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung bis zur Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁵ Selbstständigerwerbende sind Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁶ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁷ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung, des massgebenden Einkommens um mehr als 25 % oder den Wegzug aus der Gemeinde Risch der zuständigen Abteilung melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Beiträge tiefer, kann die Differenz rückwirkend

auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Ausrichtung der Beiträge. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.
- ⁴ Wer Beiträge in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn grosse Härte vorliegt.

Art. 12 Förderbeiträge

- ¹ Die Gemeinde kann im Rahmen des bewilligten Budgets Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, die der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

D. Kindertagesstätten

Art. 13 Angebotsdefinition

- ¹ Kindertagesstätten bieten eine Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte.

Art. 14 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Subventionierung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen.
- ² Die Höhe der Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- ³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 9 einmal jährlich.

- ⁴ Es werden maximal 255 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 11 Betreuungsstunden berechnet.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁶ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- ⁷ Es werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuungsleistungen bei der Betreuungseinrichtung bezogen werden. Massgebend ist der Betreuungsvertrag.
- ⁸ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt werden.
- ⁹ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Art. 15 Kinder im Kindergarten

- ¹ Für Kindergartenkinder kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
 - b. das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - d. in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Modulen Tagesschule kein Platz frei ist.

Art. 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 1 Abs. 7 kann die Betreuung bis zu einer Höhe von Faktor 2,5 der Vollkosten pro Betreuungsplatz eines Angebots zusätzlich durch Gemeindebeiträge unterstützt werden.

- ² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Arzt/Ärztin, IV-Stelle, heilpädagogische Früherziehung) belegt sein.
- ³ Die Auszahlung kann direkt an die Organisation / Trägerschaft erfolgen.

Art. 17 Auszahlung von Betreuungsgutscheinen

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach oder in begründeten Ausnahmen, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in dem der Antrag vollständig eingereicht wurde, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ⁴ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit denen die Gemeinde Risch direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

E. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 18 Allgemeines

Die betreuenden Personen und die Eltern informieren sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. Schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilungsleitung die Anzahl der Betreuungsplätze für die Modulare Tagesschule fest.

Art. 19 Subventionsberechtigte schulergänzende Tagesstrukturen

- ¹ Der Besuch der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule wird subventioniert.
- ² Schulergänzende Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert.

Art. 20 Angebotsdefinition der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule ist während den Schultagen folgendermassen geöffnet:
Modul 1: Morgenbetreuung vor Schulbeginn
Modul 2: Mittagsbetreuung zwischen der letzten Blockstunde am Morgen bis zur ersten Stunde am Nachmittag

Modul 3: Nachmittagsbetreuung 1, 2 Schulstunden bis zur Pause
Modul 4: Nachmittagsbetreuung 2, ab der Pause bis um 18.00 Uhr
Modul 5: Ufzgiclub ab der Pause bis um 17.30 Uhr; max. 1 Stunde
Im Modul 4 ist die Teilnahme am Ufzgiclub enthalten.

- ² Während der Schulferien sowie an den im Ferienplan aufgeführten Feier- und Freitagen bleibt die Modulare Tagesschule geschlossen.
- ³ An schulfreien Tagen während der Schulzeit (z. B. während der schulhausinternen Lehrerweiterbildung) ist die Modulare Tagesschule geöffnet. Die zusätzlichen Module sind an diesem Tag kostenfrei.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der Modularen Tagesschule schriftlich oder mündlich, ob und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob es selbständig nach Haus geht.
- ⁵ Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Die Betreuungseinrichtung schliesst um 18.00 Uhr.

Art. 21 Anmeldung in der Modularen Tagesschule

- ¹ In der Modularen Tagesschule können die Kinder individuell für die verschiedenen Module angemeldet werden.
- ² In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und ist für das 1. Semester verbindlich. Ohne Kündigung der Eltern bis zum 31. Dezember¹ verlängert sich die Anmeldung automatisch für das 2. Semester.
- ³ Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.
- ⁴ Für jedes Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung.
- ⁵ Bei Bedarf führt die Stellenleitung eine Warteliste.

Art. 22 Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze in den schulergänzenden Tagesstrukturen.
- ² Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a) Kinder, welche mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben;
 - b) Kinder von Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind;
 - c) Kinder, deren Geschwister bereits in einer der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden.

Art. 23 Betreuungsvereinbarung in der Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält den Umfang der Betreuung pro Woche.

- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ³ Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und können nur nach Absprache mit der Stellenleitung in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- ⁴ Die Eltern ermächtigen mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Gemeinde Risch, bei der kantonalen Steuerbehörde die Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind, einzuholen.

Art. 24 Disziplinar massnahmen und Ausschluss

- ¹ Für die Betreuungseinrichtungen werden Regeln aufgestellt, in denen auch die Sanktionsfolgen aufgelistet sind.
 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Stellenleitung
 2. Schritt: Androhung auf Wegweisung durch die Stellenleitung
 3. Schritt: Wegweisung durch die AbteilungsleitungBei schweren Vergehen kann eine direkte Wegweisung erfolgen.
- ² Als wichtige Gründe für die Wegweisung gelten unter anderem:
 - a) Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern, Betreuungspersonen oder der Betreuungseinrichtung;
 - b) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln;
 - c) Starke Beeinträchtigung des Betriebes;
 - d) Strafrechtlich relevantes Verhalten der Kinder oder Eltern;
 - e) Unkooperatives Verhalten der Eltern (z. B. nicht bezahlte Rechnungen).
- ³ Über den Ausschluss verfügt die Abteilungsleitung auf Antrag der Stellenleitung.

Art. 25 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ In der Modularen Tagesschule ist die Kündigung für das 2. Semester bis zum 31. Dezember schriftlich an die Stellenleitung zu richten. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für das gesamte 2. Semester zu bezahlen.

Art. 26 Krankheit und Abwesenheit

- ¹ Wenn ein Kind krank ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann es in der Betreuungseinrichtung nicht betreut werden.
- ² Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert, um ihr Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
- ³ Kann das Kind wegen Krankheit, Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Lager) oder anderer Gründe nicht in die Betreuungseinrichtung kommen, soll es rechtzeitig abgemeldet werden.

Art. 27 Nichtbeanspruchung des Angebots

- ¹ Wird die Modulare Tagesschule innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten.
- ² Bei Abwesenheiten von bis zu 15 aufeinanderfolgenden Wochentagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Reduktion der Beiträge der Erziehungsberechtigten.
- ³ Ab dem 16. Wochentag kann der Betreuungseinrichtung ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Beitrags der Erziehungsberechtigten gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 16. Abwesenheitstag schriftlich bei der zuständigen Abteilung einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Die Reduktion erfolgt im Sinne einer Gutschrift und wird bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Es erfolgt keine Barauszahlung. Im Falle der Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Gutschrift.

Art. 28 Versicherung und Haftpflicht

- ¹ Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für Schäden an Mobiliar und Gebäuden, sowie gegenüber Dritten haften die Erziehungsberechtigten.
- ² Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.

Art. 29 Tarife

Die Tarife richten sich nach der Tarifliste im Anhang 2.

Art. 30 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung in der Modularen Tagesschule erfolgt semesterweise und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Module pro Kind/ Betreuungstag werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 18 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.

F. Tagesfamilien**Art. 31 Angebotsdefinition**

- ¹ Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Abschluss Primarstufe.
- ² Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören.

Art. 32 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.
- ² KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.
- ³ Die Gemeinde kann mit weiteren Tagesfamilienvermittlungsorganisationen eine Zusammenarbeit eingehen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 33 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 9. August 2011 wird aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Guido Wetli
Gemeindeschreiber-Stv.

Anhang 1: Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 15'000 Franken wird der Gutschein zum Maximalwert ausgestellt. Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 110'000 Franken werden keine Gutscheine mehr abgegeben. Die Familien haben einen Mindestbeitrag von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde und Kind selbst zu finanzieren.

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten (gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr
Paarhaushalte / Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen à max. 11 Stunden
120 Prozent	20 Prozent	51
130 Prozent	30 Prozent	77
140 Prozent	40 Prozent	102
150 Prozent	50 Prozent	128
160 Prozent	60 Prozent	153
170 Prozent	70 Prozent	179
180 Prozent	80 Prozent	204
190 Prozent	90 Prozent	230
200 Prozent	100 Prozent	255

Finanzielle Gutschrift Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungsgutschein in Franken/Stunde	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
0 bis 15'000	11.70	10.30
20'000	11.10	9.80
30'000	9.80	8.70
40'000	8.60	7.60
50'000	7.40	6.50
60'000	6.10	5.40
70'000	4.90	4.30
80'000	3.70	3.30
90'000	2.50	2.20
100'000	1.20	1.10
ab 110'000	0	0

Anhang 2: Tarife Modulare Tagesschule

Tarif- stufe	Reineinkommen zzgl. 5 % des steuerbaren Vermögens		Kosten pro Tag	Morgen	Mittags- tisch	Nachmittag 1	Nachmittag 2	Ufzgi Club	Hausaufgaben- begleitung OS
	Steuererklärung Ziff. 299 i. V. Ziff. 690		07.15 - 08.25 Uhr 11.45 - 18.00 Uhr	07.15 - 08.25 Uhr	11.45 - 13.45 Uhr	13.45 - 15.15 Uhr	15.15 - 18.00 Uhr	pro Tag und Se- mester	pro Semester
1	0	44'000	25.00	3.00	14.00	2.00	6.00	120.00	240.00
2	44'001	49'000	28.50	3.50	14.90	2.80	7.30	120.00	240.00
3	49'001	54'000	32.10	4.00	15.90	3.60	8.60	120.00	240.00
4	54'001	59'000	35.60	4.50	16.80	4.40	9.90	120.00	240.00
5	59'001	64'000	39.40	5.00	17.80	5.30	11.30	120.00	240.00
6	64'001	69'000	42.90	5.50	18.70	6.10	12.60	120.00	240.00
7	69'001	74'000	46.40	6.00	19.60	6.90	13.90	120.00	240.00
8	74'001	79'000	50.00	6.50	20.60	7.70	15.20	120.00	240.00
9	79'001	84'000	53.50	7.00	21.50	8.50	16.50	120.00	240.00
10	84'001	89'000	57.00	7.50	22.40	9.30	17.80	120.00	240.00
11	89'001	94'000	60.60	8.00	23.40	10.10	19.10	120.00	240.00
12	94'001	99'000	64.10	8.50	24.30	10.90	20.40	120.00	240.00
13	99'001	104'000	67.90	9.00	25.30	11.80	21.80	120.00	240.00
14	104'001	109'000	71.40	9.50	26.20	12.60	23.10	120.00	240.00
15	109'001	114'000	74.90	10.00	27.10	13.40	24.40	120.00	240.00
16	114'001	119'000	78.50	10.50	28.10	14.20	25.70	120.00	240.00
17	ab 119'001		82.00	11.00	29.00	15.00	27.00	120.00	240.00

alle Beträge in Franken

Anhang 3: Plätze Modulare Tagesschule (Mittagstisch)

Die Platzzahl der Modularen Tagesschule (Mittagstisch) wird auf 111 festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Begriffe	1
B. Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.....	2
Art. 2 Angebote	2
Art. 3 Bedingungen für Angebote	2
Art. 4 Qualitätsanforderungen	3
C. Unterstützung durch die Gemeinde.....	3
Art. 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde	3
Art. 6 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde	3
Art. 7 Antrag	4
Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	4
Art. 9 Massgebendes Einkommen	4
Art. 10 Änderung der Verhältnisse	5
Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen	6
Art. 12 Förderbeiträge	6
D. Kindertagesstätten	6
Art. 13 Angebotsdefinition	6
Art. 14 Höhe und Umfang der Subventionierung	6
Art. 15 Kinder im Kindergarten.....	7
Art. 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	7
Art. 17 Auszahlung von Betreuungsgutscheinen	8
E. Schulergänzende Tagesstrukturen	8
Art. 18 Allgemeines.....	8
Art. 19 Subventionsberechtigte schulergänzende Tagesstrukturen	8
Art. 20 Angebotsdefinition der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule	8
Art. 21 Anmeldung in der Modularen Tagesschule	9
Art. 22 Aufnahmebedingungen	9
Art. 23 Betreuungsvereinbarung in der Modularen Tagesschule	9
Art. 24 Disziplinar massnahmen und Ausschluss	10

Art. 25	Kündigung der Betreuungsvereinbarung	10
Art. 26	Krankheit und Abwesenheit.....	10
Art. 27	Nichtbeanspruchung des Angebots.....	11
Art. 28	Versicherung und Haftpflicht	11
Art. 29	Tarife	11
Art. 30	Rechnungsstellung	11
F.	Tagesfamilien.....	11
Art. 31	Angebotsdefinition	11
Art. 32	Höhe und Umfang der Subventionierung	12
G.	Schlussbestimmungen	12
Art. 33	Schlussbestimmungen	12
Anhang 1:	Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten	13
Anhang 2:	Tarife Modulare Tagesschule	14
Anhang 3:	Plätze Modulare Tagesschule (Mittagstisch)	14
Inhaltsverzeichnis		15